



Bezirksregierung Arnberg

G 61/23

Antrag der Firma Hesse GmbH & Co. KG, Warendorfer Straße 21, 59075 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- und Beschichtungsstoffen

Bezirksregierung Arnberg, Standort Dortmund, 30.04.2024
Az.: 900-0864006-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Hesse GmbH & Co. KG, Warendorfer Straße 21, 59075 Hamm hat mit Datum vom 25.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen auf Ihrem Grundstück in 59075 Hamm, Warendorfer Straße 21, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 8, Flurstück 362 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Stilllegung und Demontage des unterirdischen Tanklagers 1 vor der Halle 1;
2. Nutzungsänderung eines Teils der Halle 1 von einer Produktionshalle in eine Lagerhalle; Errichtung und Betrieb eines Tanklagers (Tankraum 6), bestehend aus 18 Lagertanks mit einer Lagerkapazität von 295,5 m³ Rohstoffen (Lösemitteln);
3. Errichtung und Betrieb einer Tanktasse vor Halle 1 zum Umschlagen und Abfüllen von Rohstoffen;
4. Sanierung und Modernisierung der Lüftungsanlage 1 und 2 sowie Errichtung und Betrieb einer Thermischen Regenerativen Abluftreinigungsanlage (TRE);

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.10 (G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Änderungen erfolgen auf dem Werksgelände der Firma Hesse innerhalb bestehender Hallen bzw. auf versiegelten Flächen, weshalb eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet. Durch das Vorhaben sind kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist. Die Abluftemissionen liegen deutlich unter den Konzentrationsgrenzwerten sowie Bagatellmassenströmen. Es ist nicht zu erwarten, dass Gerüche emittiert werden. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt. Die Abluftqualität wird sich durch die Erfassung der Emissionen an Luftschadstoffen und deren Behandlung in der neuen Abluftreinigungsanlage verbessert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Ristau